

Umgehen mit Neid bei Beförderung...

Beitrag von „alias“ vom 28. März 2010 20:09

Zitat

...

ich gebe auch zu und bekenne mich schuldig, dass ich überwiegend die Teilzeitkräfte an unserer Schule um Mehrarbeit zum Vermeiden von Unterrichtsausfall bitte.

Warum?

1. Vollzeitkräfte haben in der Grundschule nun einmal weniger Luft für Vertretungsstunden, das sie nahezu durchgängig im Einsatz sind. (5 * 6 Stunden sind theoretisch möglich, eine Vollzeitkraft hat 28 Stunden Unterricht. Die 2 "Lücken" liegen in der Regel in den 6. Stunden.)
2. Vollzeitkräfte haben nicht viel davon. Teilzeitkräfte bekommen wenigstens ab der 1. Stunde Mehrarbeit Geld. (Ich habe in den letzten 6 Monaten 25 Mehrarbeitsstunden angesammelt, da ich meine Verwaltungsstunden oft zum Vertreten opfere, bezahlt bekomme ich davon 7 Stunden. Cool, oder? Eine Teilzeitkraft würde alle 25 Stunden bezahlt bekommen.

Dann viel Spaß bei der nächsten Abrechnung - falls deine Kolleg(inn)en hier mitlesen und meinen Hinweis anwenden bekommst du nette Rückrufe vom Schulamt. Es sind zunächst alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor Mehrarbeit angeordnet werden darf - dazu gehört auch Unterrichtsausfall.

Unter Berufung auf das EuGh-Urteil brauchen die Kolleg(inn)en diese Mehrarbeitsstunden ab sofort nicht mehr nach den mickrigen MAU-Vergütungssätzen abzurechnen, sondern erhalten jede Mehrarbeitsstunde anteilig vom Vollzeit-Gehalt erstattet - als ob sie ihr Deputat aufgestockt hätten.

Man benutzt - weil es keine Formulare dafür gibt - weiter das MAU-Formular, streicht jedoch "Antrag auf Mehrarbeitsvergütung" durch und schreibt statt dessen "Antrag auf anteilige Erstattung von Mehrunterricht".

Beispiel:

Eine teilzeitbeschäftigte ledige Oberstudienrätin (Regelstundenmaß 25 Stunden) hat das Endgrundgehalt der besoldungsstufe A14 erreicht (4660,06 €/Monat). Ihr Vergütungssatz beträgt demnach

$$4660,06 € : (4,384 * 25) = 42,87 € - \text{statt der eher mickrigen brutto } 26,58 € \text{ MAU-Vergütung}$$

Mit dem Faktor 4,384 (=durchschnittliche Anzahl der Wochen pro Monat) wird das Deputat auf den Monat hochgerechnet)

Quelle KM Ba-Wü 8.Januar 2009, AZ 140311.41/315

Die Ansetzung einer Bagatellgrenze für unentgeltlich zu leistenden Unterricht ist derzeit in der gerichtlichen Überprüfung - daher empfiehlt es sich, JEDEN Mehrunterricht abzurechnen und gegen ablehnende Bescheide Widerspruch unter Berufung auf anhängige Verfahren einzulegen.